

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi und der
Fraktion der PDS
– Drucksache 14/420 –**

Rechtswahrnehmung nach Artikel 44 Einigungsvertrag

Der Artikel 44 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 bestimmt, daß Rechte aus diesem Vertrag zugunsten der Deutschen Demokratischen Republik oder der in Artikel 1 genannten Länder (die neuen Bundesländer und Berlin) nach Wirksamwerden des Beitritts von jedem dieser Länder geltend gemacht werden können. Bisher läuft dieser Artikel 44 faktisch leer.

Vorbemerkung

Die vorliegende Anfrage wiederholt wortgleich eine Kleine Anfrage aus der 12. Wahlperiode (Drucksache 12/4980). Die Bundesregierung hat darauf mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. Juni 1993 (Drucksache 12/5084) geantwortet. Sie hält an dieser – nachstehend nochmals ausgeführten – Rechtsauffassung fest.

Artikel 44 des Einigungsvertrages trifft in Anknüpfung an eine gemeindeutsche Rechtstradition (vgl. zusammenfassend BVerfGE 22, 221 ff., 231) eine klarstellende Regelung für die prozessuale Geltendmachung von Rechten, die nach diesem Vertrag zugunsten der untergegangenen Deutschen Demokratischen Republik oder der in seinem Artikel 1 genannten Bundesländer bestehen. Die Vorschrift enthält unmittelbar geltendes und unmittelbar anwendbares Bundesrecht.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 9. März 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Welche gesetzlichen Möglichkeiten bestehen für die neuen Bundesländer und Berlin, Rechte aus dem Einigungsvertrag gemäß Artikel 44 des Vertrages geltend zu machen?

Die gesetzlichen Möglichkeiten zur Geltendmachung von Rechten ergeben sich unmittelbar aus Artikel 44 des Einigungsvertrages.

2. Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen, bei welchen Gerichten und von welchen Organen der neuen Bundesländer und Berlin können diese Rechte geltend gemacht werden?

„Die Vorschrift regelt nicht, vor welchem Gericht derartige Rechte wahrgenommen werden können. Insoweit nimmt die Bestimmung auf das geltende Recht Bezug, nach dem die jeweilige Gerichtszuständigkeit von dem im Einzelfall geltend gemachten Recht abhängt“ (Denkschrift zu Artikel 44 des Einigungsvertrages). Auf Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG darf ausdrücklich hingewiesen werden (vgl. BVerfGE 22, 221 ff., 231).

Die Rechte können von der Landesexekutive geltend gemacht werden.

3. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 44 Einigungsvertrag?
Wenn ja, bis wann ist mit der Vorlage eines solchen Gesetzentwurfes zu rechnen?
Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Nein. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.